Stück 4 **Groß Strehlitzer** 1919.

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 24. Januar 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 16. d. Mts. verschied in Deschowitz der Gräfliche Oberförster a. D. Herr

Robert Gabriel.

Von 1898 bis 1907 und dann wieder von 1914 bis zur Gegenwart widmete der Verstorbene als Amtsvorsteher, Schulverbandsvorsteher und Mitglied mehrerer Kreis-Kommissionen seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen der Allgemeinheit und der Kreisverwaltung.

Sein biederes Wesen, sein gerader Charakter und Hilfsbereitschaft sichern ihm ein bleibendes, dankbares Andenken.

Groß Strehlitz, 20. Januar 1919.

Namens der Kreis-Verwaltung

Grospietsch, Landrat.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die außerordentlich ernste Lage, die sich für die Versorgung Deutschlands aus dem Fortfall der besetzten Gebiete und der Verzögerung der von der Entente bezw. den Vereinigten Staaten in Aussicht gestellten Hilfeleistung ergeben hat, zwingt zur schärfsten Erfassung der einheimischen Produktion; nur eine restlose und rückhaltslose Erfüllung der Ablieferungspflicht von Seiten **aller** Erzeuger wird die zur Zeit höchst ungünstige Ernährungslage so weit zu bessern vermögen, daß die schlimmsten Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Ordnung abgewendet werden können. In beiden Beziehungen hängt alles an dem guten Willen und an der kriegswirtschaftlichen Pflichttreue der Erzeuger, wenn sie in ihren Leistungen in dieser allerschwersten Zeit der nächsten Wochen versagen, droht weiten Kreisen in den Hauptwohnbezirken der Hungertyphus und die Ödemkrankheit und der Gesamtheit der Bevölkerung eine verhängnisvolle Störung des bürgerlichen Friedens, die unvermeidlich wird, wenn die vom Hunger getriebenen Stadtbewohner auf das Land drängen, um ihr Leben zu fristen.

Diese schweren Gefahren müssen unserm ohnehin aus tausend Wunden blutenden Volke erspart bleiben; deshalb müssen alle Erzeuger in den nächsten Wochen zum äußersten Höchstmaß wirtschaftlicher Leistungen hinsichtlich Erzeugung und Ablieferung angespannt und zur peinlichsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung angehalten werden.

Zur Erfüllung dieser zur Zeit wichtigsten und dringendsten Aufgabe verlasse ich mich auf den erprobten Eifer der Kommunalverbände. Ich halte es aber aus dem ganzen Ernste der Lage für unbedingt notwendig, daß diese Wirksamkeit der Kommunalverbände und der bisher tätigen Überwachungs- und Executivorgane, deren Tätigkeit und Dienstobliegenheiten unberührt bleiben, noch durch besondere Maßnahmen verstärkt wird und sehe dafür das nützlichste Mittel in einer Inanspruchnahme der neugebildeten Bauernräte. Diese und Landarbeiterräte müssen sofort und überall durch die Leiter der Kommunalverbände unter sachgemäßer Belehrung in den Dienst dieser großen Aufgabe gestellt werden: es ist ihnen grundsätzlich und allgemein eine Mitwirkung bei der örtlichen Überwachung der gesamten Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übertragen; ihre Vorstände sind dazu mit einer Ermächtigung zu versehen, die ihnen das Recht gibt, alle zur Überwachung der Aufbringung erforderlichen rechtmäßigen Handlungen und Maßnahmen auszuführen und jedes Versäumnis der Leistungspflicht rücksichtslos und ohne Ansehen der Person bei den zuständigen Behörden zur **Anzeige zu bringen.** Eine **Executive,** d. h. ein Recht zur **Beschlagnahme** und anderen unmittelbaren Eingriffen in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Privathaushalt des Einzelnen steht ihnen aber **nicht** zu.

Bei jener Belehrung bitte ich, die Vorstände der Bauernräte und Landarbeiterräte mit besonderem Nachdruck zu einer **schärfsten Bekämpfung des Schleichhandels und der Schleichversorgung zu verpflichten;** beide

Formen der ordnungswidrigen Versorgung haben einen Umfang angenommen, der zu Gunsten einer kleinen Minderheit die Ernährung der Gesamtheit unseres Volkes in unerträglicher Weise beeinträchtigt und verschlechtert. Die schwere Not der Zeit verlangt mit zwingender Gewalt, daß diese Krebsschäden unverzüglich und mit den schärfsten Mitteln ausgetilgt werden.

Berlin W 8, den 30. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.
Wurm.

Bekanntmachung des Demobilmachungsamts

Nr. III. 441/12. 18. D. M. A.

Nach der Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamts vom 13. November 1918 bleiben alle von den deutschen Kriegsministerien, stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen erlassenen **Bekanntmachungen** über die Regelung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. Beschlagnahmen, Höchstpreiserlasse usw.) im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmac', ng zunächst in Kraft.

Hierunt ,allen auch alle von den oben bezeichneten Stellen erlassenen kriegswirtschaftlichen **Einzelanordnungen**, z. B. Herstellungsverbote, Einzelbeschlagnahmen bei bestimmten Firmen usw., sofern sie nicht durch Bekanntmachungen oder Einzelverfügungen des Reichsdemobilmachungsamts oder der von diesen beauftragten Stellen oder der Stellen, welche die kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen erlassen haben, inzwischen außer Kraft gesetzt worden sind, oder noch außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
(Reichsdemobilmachung.)
Koeth.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln	bis 31. Dezember 1918	21 M.
	vom 1. Januar 1919 ab je Monat u. Zentner 1 M. mehr	

für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:

Größe I	unter 1½ cm Durchmesser	100 M.
Größe II	1½ bis 2 cm Durchmesser	80 M.
Größe III	2 bis 2½ cm Durchmesser	60 M.

2. plattrunde:

Größe I	unter 2 cm Durchmesser	120 M.
Größe II	2 bis 2½ cm Durchmesser	100 M.
Größe III	2½ bis 3 cm Durchmesser	80 M.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung erläßt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst nachstehende Ausführungsbestimmungen:

I

Saatkarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt durch die Kreisstelle für Gemüse und Obst, in deren Bezirk der Erwerber seinen Wohnsitz oder seine landwirtschaftliche Niederlassung hat. Die Saatkarte darf nur über diejenigen Mengen von Saat (Samen- und Steck-) Zwiebeln lauten, welche für die mit Zwiebeln zu bestellende Flächen erforderlich sind.

II.

Wer die Ausstellung einer Saatkarte für Saatzwiebeln beantragt, hat anzugeben

a) Art und Menge des Saatguts .
b) Name und Wohnort des Erwerbers
c) Ort, wohin geliefert werden soll
d) Empfangsstation, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll
e) von welcher Firma die Saatzwiebeln bezogen werden sollen.

Die Saatkarte ist die Voraussetzung des Bezuges von Saatzwiebeln. Sie darf nur an Anbauer erteilt werden.

III

Der Erwerber des Saatguts hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen.

Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach welchem das Saatgut verfrachtet ist.

Breslau, den 10. Januar 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Infolge des augenblicklichen Überangebots an Pferdefleisch und der damit verbundenen Schwierigkeit der rechtzeitigen Unterbringung, die noch durch den zurzeit herrschenden Mangel an Transportmitteln erhöht wird, haben wir uns entschlossen, für die Zeit **bis 15. Februar 1919** den **markenfreien** Verkauf von Pferdefleisch zuzulassen.

Alle übrigen Bestimmungen unserer Anordnung vom 9. Dezember 1918 — A. IV. 49/58/18 — bleiben bestehen.

Breslau, den 10. Januar 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Tiebel.

Betreff: Vordrucke für Schuhbedarfsscheine.

I.

Nach den geltenden Bestimmungen waren Schuhbedarfsscheine in der vorgeschriebenen Fassung ohne besondere Sicherungen lediglich auf weißem Papier zu drucken, sie waren von den Kommunalverbänden zu beschaffen und konnten in jeder Druckerei hergestellt werden. Vordrucke für Schuhbedarfsscheine waren daher ohne weiteres für jedermann in beliebiger Zahl zu haben. Dadurch wurden die Fälschungen von Schuhbedafsscheinen erleichtert. Diese Fälschungen haben einen derartigen Umfang angenommen, daß die geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Schuhwerk ernstlich gefährdet erscheint.

Zur Bekämpfung der Fälschungen hat sich daher die Reichsstelle für Schuhversorgung entschlossen, die Schuhbedarfsscheine auf einem mit Wasserzeichen und Überdruck besonders kenntlich gemachten weißen Papier zu drucken und sie ausschließlich durch die Reichsdruckerei in Berlin herstellen zu lassen.

II.

Die Vordrucke der Schuhbedarfsscheine werden künftig den Kommunalverbänden durch die Reichsstelle für Schuhversorgung geliefert. Die Lieferung erfolgt unentgeltlich, die Kommunalverbände haben lediglich die Versandkosten zu tragen.

Die Kommunalverbände erhalten erstmalig ungefähr für die Hälfte ihrer Bevölkerung Schuhbedarfsscheine. Die Reichsdruckerei hat mit den Lieferungen bereits begonnen und wird sie bis spätestens Ende Februar zur Ausführung bringen.

Die Kommunalverbände haben die Vordrucke an ihre Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung der Vordrucke haben die Kommunalverbände die Vordrucke rechts oben mit einer fortlaufenden Zahl zu versehen. Bei voraussichtlich größerem Verbrauch von Vordrucken kann der fortlaufenden Zahl zur Bildung von Serien ein Buchstabe vorgesetzt werden. Hierbei kann von vornherein jeder einzelnen Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstelle eine bestimmte Serie zugeteilt werden.

Die Kommunalverbände haben über die Ein- und Ausgänge an Vordrucken eine genaue Aufzeichnung zu führen aus der sich jederzeit der Sollbestand beim Kommunalverband und die Zahl der an die einzelnen Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstellen verteilter Vordrucke ergibt.

Weitere Bestellungen von Schuhbedarfsscheinen sind von den Kommunalverbänden, nicht aber unmittelbar von den Prüfnngs- oder Ausfertigungsstellen, rechtzeitig bei der Reichsstelle aufzugeben. Die Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstellen fordern somit ihren weiteren Bedarf nie unmittelbar bei der Reichsstelle, sondern stets bei ihrem Kommunalverbande an.

III.

Aufgabe der Kommunalverbände ist es, darüber zu wachen, daß die Anforderungen sich auf den tatsächlich unbedingt nötigen Bedarf beschränken. Gerade dadurch, daß mit den bisherigen einfachen Vordrucken wenig haushälterisch verfahren wurde, sind sie in großer Zahl in Hände Unbefugter geraten und zu Fälschungen benutzt worden.

Mit der Erschwerung der Herstellung der neuen Vordrucke wird zweifellos versucht werden, zur Fälschung von Schuhbedarfsscheinen echte Vordrucke in die Hand zu bekommen. Die Vordrucke sind daher von den amtlichen Stellen wie Wertpapiere zu behandeln, außerhalb der Geschäftsstunden sorgfältig unter Verschluß aufzubewahren und erst mit ihrer vollständigen Ausfertigung den Antragstellern auszuhändigen. Damit verbietet sich künftig das bisherige Verfahren, Antragstellern oder anderen Privatstellen Vordrucke zur Ausfüllung des Kopfes zu überlassen. Wo ausnahmsweise Vordrucke Antragstellern behändigt werden, damit diese unmittelbar in der Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstelle selbst den Kopf ausfüllen muß, für die nötige Aufsicht gesorgt werden, um eine Mitnahme von Vordrucken aus den Amtsräumen zu verhindern.

Besonders wichtig ist es, daß Prüfungsstellen, die nicht zugleich Ausfertigungsstellen sind, von nun an die von ihnen bestätigten Schuhbedarfsscheine niemals mehr den Antragstellern selbst zur Überbringung an die Ausfertigungsstelle mitgeben dürfen, sondern sie in allen Fällen von Amts wegen durch die Post oder Boten an die Ausfertigungsstellen weiterzugeben haben. Hierauf sind die Prüfungsstellen besonders aufmerksam zu machen.

Die Prüfungs- und Ausfertigungsstellen haben über die Verwendung der Vordrucke genaue Aufzeichnung zu führen. Die Prüfungsstellen verwenden hierzu Formblätter nach Anlage I, die Ausfertigungsstellen solche nach Anlage II. Ausfertigungsstellen die gleichzeitig Prüfungsstellen sind, haben beide Listen zu führen.

Die Beschaffung dieser Formblätter liegt den Kommunalverbänden ob, sie sind für den ersten Gebrauch gegebenenfalls handschriftlich herzustellen.

Vordrucke von Schuhbedarfsscheinen, die wegen Schreibfehler oder eines sonstigen Versehens nicht zur Ausfertigung gelangen, sind von der Prüfungs- bezw. Ausfertigungsstelle in laufender Reihenfolge aufzubewahren. Das Gleiche gilt für Vordrucke, die zwar von der Prüfungsstelle bestätigt sind, deren Ausfertigung aber von der Ausfertigungsstelle abgelehnt wird.

Die Listen nach Anlage I sind halbseitenweise abzuschließen; der verbleibende Rest an unbenutzten Vordrucken sowie die Zahl der verschriebenen usw. Vordrucke sind als Bestand auf die nächste Seite (Halbseite) zu übertragen. Die Listen nach Anlage II sind monatlich abzuschließen.

Die Kommunalverbände haben die ordnungsgemäße Führung dieser Kontrollisten zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie können in bestimmten Fristen die Vorlage der verschriebenen oder aus sonstigen Gründen nicht zur Ausfertigung gelangten, nicht mehr verwendbaren Vordrucke vorschreiben.

IV.

Die von den Ausfertigungsstellen geführten Kontrollisten (Anlage II) gewähren gleichzeitig den Kommunalverbänden die Möglichkeit einer sachlichen Nachprüfung, ob die Ausfertigungsstellen bei der Ausgabe von Schuhbedarfsscheinen sachgemäß verfahren. Nach den bisherigen Erfahrungen werden namentlich in den ländlichen Bezirken Schuhbedarfsscheine ohne die vorgeschriebene Prüfung der Bezugsberechtigung noch sehr willkürlich ausgestellt. Die Folge ist, daß die Zahl der ausgestellten Schuhbedarfsscheine zu den verfügbaren Mengen bedarfsscheinpflichtigen Schuhwerks in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht. Die Klagen über die unzureichende Schuhversorgung sind zum großen Teil auf diese Mißstände zurückzuführen. Zu ihrer Bekämpfung haben die Ausfertigungsstellen bis zum 5. jeden Monats dem zuständigen Kommunalverband zu melden, wieviel Schuhbedarfsscheine

1. auf Bestandsversicherung,
2. auf Abgabebescheinigungen,
3. (für die Übergangszeit infolge von Umschreibung der alten in neue Vordrucke

Anlage I.

Bestand:
100 Stück unbenutzte Vordrucke
— „ verschriebene usw. „

Datum		Laufende Nummer der Vordrucke	Ausgestellte Schuhbedarfsscheine	Verschriebene oder sonst nicht mehr benutzbare Vordrucke
Tag	Monat			
2.	Januar	101—108	7	1
5.	„	109—111	3	
		usw.		
		Summe:	10	1

Bestand:
89 Stück unbenutzte Vordrucke
1 „ verschriebene usw. „

Datum		Laufende Nummer der Vordrucke	Ausgestellte Schuhbedarfsscheine	Verschriebene od sonst nicht meh benutzbare Vordrucke
Tag	Monat			
		Summe:		

Anlage II.

Datum		Laufende Nummer der Schuhbedarfsscheine	Antragsteller:		Schuhbedarfsschein ausgestellt			Von der Prüfungsstelle bestätigt, von der Ausfertigungsstelle aber abgelehnte Schuhbedarfsscheine
Tag	Monat		Name	Wohnort	auf Bestandsversicherung	auf Abgabebescheinigung	infolge von Umschreibung	
				Übertrag	4	2	6	1
8.	Januar	103	Hugo Meier	Berg	×			
„	„	104	Friedrich Müller	„		×		
„	„	195	Karl Lindner	Unterkotzau			×	
9.	„	230	Lotte Pechmann	Feilitzsch				×
„	„	160	Ludwig Mann	Zedtwitz		×		
10.	„	105	Ernst Hoffmann	Berg	×			
„	„	106	Frieda Neumann	„			×	
				Summe:	6	4	8	2

im Vormonat ausgestellt worden sind. Die Kommunalverbände sind dadurch in der Lage, bei einem auffälligen Mißverhältnis der ausgestellten Schuhbedarfsscheine gegenüber dem zur Verfügung stehenden Schuhwerk einzuschreiten. Die den Kommunalverbänden vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörden wollen ihrerseits in gleicher Weise durch zeitweise Anforderung der Monatsmeldungen oder durch örtliche Nachprüfungen der Verhältnisse der einzelnen Kommunalverbände untereinander prüfen.

V.

Die Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen vom 15. Januar 1919 ab zur Ausfertigung von Schuhbedarfsscheinen nur noch neue Vordrucke verwenden; eine Benutzung der alten Vordrucke nach dem 14. Januar 1919 ist schlechthin verboten. Schuhbedarfsscheine nach den alten Vordrucken, die ein späteres Ausfertigungsdatum als den 14. Januar 1919 tragen, sind ungültig und dürfen von den Gewerbetreibenden auf keinen Fall mehr beliefert werden.

Nachdem aber die zahlreichen Fälschungen von Schuhbedarfsscheinen zur Einführung der neuen Vordrucke genötigt, haben, mußten auch die bis 14. Januar 1918 auf den alten Vordrucken ausgestellten Schuhbedarfsscheine mit kurzer Übergangsfrist außer Kraft gesetzt werden. Die Bemessung dieser Übergangsfrist konnte verschieden erfolgen, je nachdem in den Kommunalverbänden mit Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Verkaufsregelung von Schuhwerk Kundenlisten eingeführt sind oder nicht. In Kommunalverbänden, in denen Kundenlisten eingeführt sind oder bis zum 31. Januar 1919 noch eingeführt werden, läuft diese Übergangsfrist bis 31. März 1919, während sie in den anderen Kommunalverbänden bereits mit dem 31. Januar 1919 endet.

Für Kommunalverbände, die für die Verkaufsregelung Kundenlisten besitzen, ließ sich eine längere Übergangsfrist dadurch ermöglichen, daß die Kommunalverbände in der Lage sind, die bei der Eintragung in die Kundenliste abgegebene Schuhbedarfsscheine vor ihrer Belieferung durch den Händler auf ihre Echtheit zu prüfen. Die Reichsstelle verweist diesbezüglich auf ihr Ausschreiben vom 30. September 1918 Nr. 14 663 betr. Maßnahmen der Kommunalbehörden zur Bekämpfung von Schuhbedarfsscheinfälschungen („Mitteilungen" Nr. 8, Seite 99); sie ersucht, diese Bestimmungen gerade für die Übergangszeit strenge zu vollziehen.

Schuhbedarfsscheine, die vor dem 15. Januar 1919 ausgestellt sind, aber voraussichtlich bis 31. Januar 1919 bezw. in Kommunalverbänden mit Kundenlisten bis 31. März 1919 nicht beliefert werden können, müssen durch die Ausfertigungsstellen, welche den ursprünglichen Schuhbedarfsschein ausgestellt haben, unter Verwendung der neuen Vordrucke umgeschrieben werden. Bei den Umschreibungen entfällt eine neuerliche Bestätigung der Ausfertigungsstellen, an Stelle dieser Bestätigung ist von der Prüfungsstelle der Vermerk zu setzen: „umgeschrieben auf Grund Schuhbedarfsschein vom . . ." (Angabe des ursprünglichen Ausfertigungsdatums). Die Kommunalverbände haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen über Zeit und Ort der Umschreibungen rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Mit den Umschreibungen kann bereits vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden.

Um die Umschreibungen zu erleichtern, können die Kommunalverbände bestimmen, daß im Monat Januar 1919 neue Schuhbedarfsscheine nur an entlassene Heeresangehörige bei Vorlage des Entlassungsscheines oder bei besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden. Im übrigen haben es die Kommunalverbände in der Hand, durch Einführung von Kundenlisten die Notwendigkeit von Umschreibungen im wesentlichen zu vermeiden. Bei den anderen Vorteilen, die die Einführung der Kundenlisten für einen geregelten Verkauf des Schuhwerks bedeutet, kann die Einführung von Kundenlisten den Kommunalverbänden auch bei diesem Anlasse nur empfohlen werden.

Um die Einhaltung der festgesetzten Zeitpunkte für das Außerkrafttreten der alten Vordrucke sicher zu stellen, haben die nach § 5 der Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfsscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 („Mitteilungen der Reichsstelle" Nr. 1, Seite 6 ff.) zuständigen Behörden darauf zu sehen, daß sämtliche Gewerbetreibenden die bis 31. Januar 1919 belieferten und entwerteten Schuhbedarfsscheine vollzählig und pünktlich bis 1. Februar 1919 abliefern. Finden sich dann nach dem 1. Februar 1919 noch Schuhbedarfsscheine nach dem alten Vordrucke bei den Gewerbetreibenden einerlei ob es sich dabei um entwertete oder andere Schuhbedarfsscheine handelt, so ist ohne weiteres die Möglichkeit eines behördlichen Einschreitens gegeben. Das Gleiche gilt für den Zeitpunkt vom 1. April 1919 in den Kommunalverbänden, die Kundenlisten eingeführt haben.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1919 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend den 3. Mai und am Sonnabend den 15. November d. Js. vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Oppeln am Hintermarkt stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission Regierungs- und Veterinärrat Bischoff in Oppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers, darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzusenden.

Oppeln, den 4. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 8. Januar 1919 morgens um 8½ Uhr ist die Witwe Marie Podwollik aus Wessolla (Kol. Janow) Kreis Kattowitz auf dem Waldwege Wessolla—Czmok—Myslowitz ermordet und der Barschaft von 60—80 Mark beraubt worden. Nähere Einzelheiten über die Tat und den oder die Täter fehlen zunächst noch. Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine

Belohnung von **1000 Mark** demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 9. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

Gemäß § 10 der Geschäftsanweisung für den Bezirksarbeitsnachweis des Kreises Groß Strehlitz bringe ich nachstehend die Satzung und Geschäftsanweisung des Bezirksarbeitsnachweises des Kreises Groß Strehlitz zur öffentlichen Kenntnis.

Je ein Stück liegt im Geschäftszimmer des Bezirksarbeitsnachweises zur Einsicht aus.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1919.

Der Landrat.

Geschäftsanweisung.

§ 1.

Der Bezirksarbeitsnachweis des Kreises Groß Strehlitz ist werktäglich von 8—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet.

§ 2.

Die Geschäfte des Bezirksarbeitsnachweises führen die von dem Landrat beauftragten Beamten und Angestellten des Landratsamts.

§ 3.

Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingehenden Gesuche sind nach dem vom Schlesischen Arbeitsnachweisverbande getroffenen Anweisungen auf Kartenblättern zu verzeichnen. Der Bezirksarbeitsnachweis schließt sich dem vom Schlesischen Arbeitsnachweisverbande eingeführten Austausch- und Meldeverkehr an.

§ 4.

Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche gelten für die Dauer von 4 Wochen, wenn sie nicht vorher widerrufen werden. Eine Erneuerung ist zulässig und setzt eine weitere Frist von 4 Wochen in Lauf. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, von der Besetzung der von ihnen ausgeschriebenen Stelle sofort dem Bezirksarbeitsnachweis Mitteilung zu machen. Die Arbeitnehmer haben sofort Mitteilung zu machen, wenn sie die ihnen zugewiesene Stelle angenommen haben.

§ 5.

Auswärtige Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen innerhalb 4 Wochen auf nicht abgemeldete Stellen zugewiesenen, mit ordnungsmäßigen Anweisungen versehenen Arbeitnehmer für Hin- und Rückreise zu entschädigen, wenn letztere die ihnen zugewiesene Stelle nicht erhalten können.

Diese Verpflichtung tritt nur ein, wenn die Zuweisung der Stelle an den Arbeitnehmer erfolgt ist, nachdem die Abmeldung frühestens bewirkt sein konnte.

§ 6.

Der Bezirksarbeitsnachweis hat durch Umfrage einen lebhaften Verkehr mit den Arbeitgebern und Vereinigungen der Arbeitnehmer zu unterhalten, um möglichst auf diesem Wege auch festzustellen, ob die Arbeitsuchenden versorgt sind und ob und welche noch nicht angemeldeten Stellen offen stehen.

§ 7.

Der Bezirksarbeitsnachweis wird auch während einer Arbeitseinstellung oder einer Aussperrung weiterbetrieben. Es ist aber den Arbeitsuchenden, die in eine durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung freigewordene Stelle einrücken sollen, vor der Vermittelung von diesem Umstand Kenntnis zu geben. Entsprechende Mitteilung ist den Arbeitgebern zu machen, denen streikende oder ausgesperrte Arbeiter zugewiesen werden sollen.

§ 8.

Die Geschäftsanweisung und die Satzung sind im Geschäftszimmer des Arbeitsnachweises öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1919.

Der Kreisausschuß.

Satzung
des
Bezirksarbeitsnachweises des Kreises Groß Strehlitz OS. in Groß Strehlitz.

§ 1.

Der Kreis Groß Strehlitz errichtet einen Bezirksarbeitsnachweis. Dieser führt die Bezeichnung: „Bezirksarbeitsnachweis des Kreises Groß Strehlitz in Groß Strehlitz" und hat seinen Sitz in Groß Strehlitz.

§ 2.

Zweck des Bezirksarbeitsnachweises ist die Vermittelung von Arbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Berufsarten.

Es bleibt vorbehalten, dem Arbeitsnachweis auch andere mit der Arbeitsvermittelung in Verbindung stehende Aufgaben zu übertragen, z. B. Lehrstellenvermittelung, Berufsberatung, Rechtsauskunft, Arbeitsnachweis.

§ 3.

Die Arbeitsvermitteluug wird völlig unparteiisch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeübt.

§ 4.

Die Arbeitsvermittelung erfolgt für die Arbeitnehmer kostenlos. Die Erhebung von Gebühren von den Arbeitgebern für Vermittelung von landwirtschaftlichem und Hauspersonal und Dienstmädchen bleibt vorbehalten.

Vor Erhebung solcher Gebühren ist eine besondere Gebührenordnung aufzustellen, die öffentlich bekannt zu machen und im Geschäftszimmer des Bezirksarbeitsnachweises auszuhängen ist.

§ 5.

Der Bezirksarbeitsnachweis untersteht als Kreiseinrichtung dem Kreisausschuß und dessen Vorsitzenden. Dieser kann eine geeignete Persönlichkeit mit der Oberleitung des Bezirksarbeitsnachweises beauftragen.

Die Geschäftsführung liegt in den Händen der damit beauftragten Beamten und Angestellten des Landratsamts.

§ 6.

Dem Vorsitzenden tritt ein Verwaltungsausschuß zur Seite, der aus nachstehend benannten Mitgliedern besteht.

1) einem von dem Kreisausschuß zu bestellenden Vertreter,
2) einem von dem Herrn Landeshauptmann zu bestellenden Vertreter des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes,
3) je einem von der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien, der Handelskammer zu Oppeln und der Handwerkskammer zu Oppeln zu bestellenden Vertreter,
4) je drei Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern, die auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden, das erstemal auf die Zeit bis 31. Dezember 1921.

§ 7.

Der Verwaltungsausschuß ist nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich von dem Vorsitzenden einzuberufen.

Er ist mit beratender Stimme bei allen Fragen

grundsätzlicher Art zu hören; ihm ist laufend Bericht über die Geschäftsführung des Bezirksarbeitsnachweises zu erstatten.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bezirksarbeitsnachweises.

Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; er beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Den Geschäftsgang des Bezirksarbeitsnachweises regelt die dieser Satzung als Anlage beigefügte Geschäftsanweisung.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1919.

Der Kreisausschuß.

Anordnung.

Aufgrund der Verordnung über die Preise für Margarine vom 11. September 1916 (R. G. Bl. S. 1109) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird mit Genehmigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung für den Landkreis Groß Strehlitz folgendes verordnet:

§ 1.

Der Zuschlag zu dem Fabrikpreis beim Verkauf von Margarine beträgt für 50 kg

A. bei Gemeinden über 30000 Einwohner
a) im Großhandel 6 Mark,
b) im Kleinhandel 20 „

B. bei Gemeinden bis zu 30 000 Einwohner
a) im Großhandel 6 Mark,
b) im Kleinhandel 18 „

Als Kleinhandel, gilt der Verkauf an den Verbraucher soweit er Mengen von nicht mehr als 5 kg zum Gegenstande hat.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Am Dienstag, den 28. d. Mts. **früh um 11 Uhr** werden im Hofe des Kreishauses hierselbst eine Anzahl lederne Sielengeschirre und Wirtschaftswagen gegen gleichbare Bezahlung zu festen Preisen und 3 Pferde meistbietend an Inhaber **roter** Pferdekarten verkauft werden. Zum Kauf werden nur bäuerliche Besitzer, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Brotgetreide, Kartoffeln pp. restlos oder wenigstens zum größten Teile nachgekommen sind, zugelassen. Der Preis für ein Sielengeschirr beträgt 200 Mark, für einen Wagen 400 Mark bis 450 Mark.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Beim Volksrat zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien, ist eine Kommission für Landarbeiterfragen gebildet. Die Kommission wird in kürzester Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen.

Es ist bereits in Aussicht genommen, Güter, welche infolge unzeitgemäßer Lohn- oder Wohnungsverhältnisse keine Leute erhalten und ihren Acker nicht bebauen können, zwangsweise bebauen zu lassen.

Auch werden voraussichtlich in den Kreisen Schiedsgerichte für alle die Landarbeiter betreffenden Fragen eingerichtet werden. Sie sollen aus dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer gebildet werden.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1919.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 51 für Versorgungsberechtigte kommen

1 Pfd. Marmelade
½ Pfd. Graupen
¼ Pfd. Haferflocken
1 Suppenwürfel oder 50 gr. lose Suppen zur Ausgabe.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Ctr. Marmelade in der Stadt Groß Strehlitz und den benachbarten Ortschaften Sucholona, Mokrolona, Adamowitz, Schimischow, Rosmierka, Stephanshain, Schewkowitz	84,00 Mk.
An die anderen Ortschaften des Kreises	83,50 Mk.
Verkaufshöchstpreis für ein Pfund Marmelade	1,00 Mk.
Erwerbspreise des Kaufmanns für 1 Pfd. Graupen	0,35 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,44 Mk.
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. Haferflocken	0,52 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,65 Mk.
Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Stange = 5 Suppenwürfel bezw. 250 gr lose Suppen	0.42 M.
Verkaufshöchstpreis	0,50 Mk.

Die Lebensmittel sind bis einschließlich Freitag, den 31. Januar abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, so gilt der Kartenabschnitt 51 für verfallen. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bestimmungen über die Abgabe. Die zur Abholung notwendigen Säcke sind mitzubringen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Betrifft: Milchlieferung nach Groß Berlin.

Wie ich durch den Volksrat in Breslau erfahren habe, beabsichtigt die Fettstelle Groß Berlin in der nächsten Zeit Privataufkäufer in verschiedene Kreise Schlesiens zu entsenden, um festzustellen, aus welchen Molkereien und Kuhhaltungen Milchlieferungen nach Berlin ermöglicht werden könnten.

Da die Bedarfskreise Oberschlesiens sich zur Zeit in sehr großer Milchnot befinden, veranlasse ich die Ortsvorstände des Kreises, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß durch Vermittelung der Privataufkäufer kein Vertrag irgend einer Molkerei oder Kuhhaltung wegen Milchlieferung an die Fettstelle Groß Berlin abgeschlossen wird, ohne daß zuvor die Zustimmung der Bezirksfettstelle in Oppeln zum Abschluß des Vertrages erteilt wird.

Ferner ersuche ich die Ortsvorstände, jedem Versuche, etwa mit nicht einwandsfreien Mitteln Milchlieferungen zu erlangen, mit allem Nachdruck entgegen zu treten und mir solche Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlitz, den 14. Januar 1919.

Am 1. April 1919 beginnt in der Lehrschule für Säuglingspflege vom vaterländischen Frauenverein in Oppeln ein 6 monatlicher Unterrichtskursus. Da anzunehmen ist, daß ein großer Teil der aus dem Felde zurückgekehrten Schwestern sich zur weiteren Ausbildung an dem Kursus beteiligen will, mache ich auf den Kursus aufmerksam.

Groß Strehlitz, den 16. Januar 1919.

Verteilung von Nähgarn und Zwirn.

Das dem Kreise überwiesene Nähgarn und der Zwirn sind nunmehr eingegangen. Diejenigen **Kleinhändler** welche z. Zt. die Abschrift der Kundenliste für Nähgarn nebst den dazugehörigen Lebensmittelkartenabschnitten der Kreisbezugscheinstelle übersandt haben, wollen sich das ihnen zustehende Garn binnen acht Tagen gegen Bezahlung ebendaselbst abholen.

In der Kreisbezugscheinstelle (Kaufmann Scholz) zahlen die Kleinhändler für **1 Rolle Garn 26,3 Pfg.**

Der Verkaufspreis, der **Höchstpreis** im Sinne des Gesetzes ist, beträgt

je Rolle Garn zu 200 Meter = 32 Pfg.

Die weitere Verteilung des Garnes hat durch die Kleinhändler an die in die Listen eingetragenen Kunden alsbald zu erfolgen.

Den **Verarbeitern** (Schneidern usw.) werden demnächst besondere Bezugsausweise für **Nähgarn und Zwirn** von meinem Amte übersandt. Diese Nähfäden sind ebenfalls in der Kreisbezugsscheinstelle hierselbst abzuholen.

Es sind zu zahlen für 1 Wickel Zwirn 15 Pfg., für 1 Rolle Garn 32 Pfg. Auch diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1919.

Nach Mitteilung der Reichsbekleidungsstelle sind die zur Reichskleidersammlung aufgebrachten Anzüge, und zwar sowohl die von den Kommunalverbänden noch nicht abgelieferten, wie auch die in den Reichskleiderlägern befindlichen Bestände vom Kriegsministerium zwecks Versorgung zur Entlassung kommenden Soldaten restlos übernommen worden und müssen daher dem Kriegsministerium zur Verfügung gehalten werden.

Dieses wird die Verteilung der Kleidungsstücke unverzüglich so organisieren, daß als Verteilungsstellen die Generalkommandos in Frage kommen.

An letztere sind daher fortan sämtliche Anfragen über Ablieferung und Verwendung der Kleidung zu richten.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1919.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. September 1890 und vom 12. Januar 1896 — siehe Kreisblatt 1896 Stück 2 — veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher, die Handhabung des Meldewesens und die richtige Führung der Melderegister wiederholt eingehender Revision zu unterwerfen und mir über das Resultat **binnen 3 Monaten** zu berichten.

Groß Strehlitz, den 18. Januar 1919.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Stück 10 — bezw. 19. Januar 1899 — Stück 4 — wonach die Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herren Kreisschulinspektoren bis 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß Strehlitz, den 18. Januar 1919.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom $\frac{\text{20. Februar 1912}}{\text{24. Juni 1913}}$ Kreisblatt Stück $\frac{8}{-}$ betreffend Einreichung der Nachweisung über die blinden und taubstummen Kinder in Erinnerung und sehe nunmehr der Einreichung der fraglichen Nachweisung, bezw. Fehlanzeige bestimmt bis zum 25. d. Mts. entgegen.

Groß Strehlitz, den 11. Januar 1919.

Betrifft Meldekarten für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks pp. mit einem Monatsverbrauch von über 10 To.

Nach einer Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin ist der Preis für die Meldekarten vom 1. Februar d. Js. ab wie folgt erhöht worden:

Für Einzelkarten von 5 Pfg. auf 10 Pfg. das Stück.
Für Kartenhefte von 4 Karten von 25 Pfg. auf 35 Pfg. das Stück.

Die Meldekarten werden den in Frage kommenden Verbrauchern in der bisherigen Weise allmonatlich gegen Nachnahme des erhöhten Preises zugehen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1919.

Bestellt:

1. seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Wirtschaftsinspektor Hans Sieg in Keltsch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Keltsch,
2. der Lehrer Robert Hruschka in Goradze als Gemeindeschreiber der Gemeinde Goradze,
3. der Lehrer Ernst Kreutz in Sucho-Danietz als Gemeindeschreiber der Gemeinde Sucho-Danietz.

Bestätigt:

1. der Wirtschaftsinspektor Hans Sieg in Keltsch zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Keltsch.

Bestätigt die Wiederwahl:

1. des Gärtners Thomas Ogasa in Jarischau zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Jarischau,
2. des Kolonisten Jakob Ochmann in Mischline zum Schöffen dieser Gemeinde.

Der Rittergutsbesitzer Richard Dobersch in Deschowitz ist auf dem Kreistage vom 10. April v. Js. zum Kreisverordneten gewählt und von der Königlichen Generalkommission für Schlesien bestätigt worden.

Groß Strehlitz, den 23. Januar 1919.

Der Landrat.
Grospietsch.

Diejenigen Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 2. Januar d. Js. J.-Nr. K 3 betreffend Ausfüllung und Einreichung der Kreissteuernachweisungen pro 1919 noch im Rückstande sind, werden ersucht, die ausgefüllten Nachweisungen spätestens **bis zum 28. d. Mts.** an den Kreisausschuß einzureichen.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung wird mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Karlubitz auf Artikel 16 im Grundbuche Band VIII Bl. 304 als Eigentum des Rentmeisters Thomas Tkotsch in Adlysfegen bei Gogolin eingetragene Grundstück Kartenblatt 4, Parzelle No. $\frac{88,\ 89,\ 90}{36,\ 36,\ 36}$ usw. in Größe von 2 ha 69 ar 71 qm von dem Gutsbezirk Karlubitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gogolin zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1919.

Der Kreisausschuß.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

Stück zu 4 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes"

vom 24. Januar 1919.

Die Ortsbehörden ersuche ich, mir bis zum 28. dieses Monats bestimmt eine Nachweisung nach untenstehendem Muster, über die bis zum 8. Januar 1919 durch die Arbeiter-, Soldaten- Bauernräte usw. entstandenen Kosten einzureichen. Bis auf Weiteres ist mir sodann bis zum 3. j. Mts. auf gleichem Formular die Höhe der weiteren Kosten anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1919. **Der Landrat.**

Nachweisung der bis zum Schlusse des Monats ..... 191..... entstandenen Kosten der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte usw.

1	2	3		4		5		6		7		8	
Bezeichnung der Behörden bei denen die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte tätig sind.	Zahl der Mitglieder der Räte.	Istausgabe im Monat an						Istausgabe vom November 1918 bis zum Schlusse des nebenbezeichneten Monats, an					
		persönlichen Kosten		sächlichen Kosten		Kosten zusammen		persönlichen Kosten		sächlichen Kosten		Kosten zusammen	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰

Geschäfts-Übernahme!

Einer gesshätzten Einwohnerschaft von Gross Strehlitz und Umgegend hierdurch zur gef. Kenntnisnahme, daß ich das

∴ Photographische Atelier ∴

des Herrn **W. Sowka** hier übernommen habe! Es ist mein Bestreben die werte Kundschaft nur mit guten, künstlerischen, sauberen und absolut haltbaren Vergrößerungen, Bildern, Postkarten, bei mäßigen Preisen zu bedienen.

Hochachtungsvoll

Fritz Prügel, Photograph. :—: :—: Lublinitzerstr. 26.

Gut

in Größe von 100—200 Morgen mit gutem lebenden und totem Inventar gesucht.

— Agenten ausgeschlossen. — Off. u. Nr. **V. A. 48** an die Exped. dieses Bl. erbeten.

Schlosserlehrling

kann sich zum sofortigen Antritt melden bei

W. Stannek,
Schlossermeister, Gogolin.

Nach meiner Rückkehr aus dem Felde bin ich beim Amts- und Landgericht in Oppeln als

Rechtsanwalt

zugelassen. — — Mein Büro befindet sich Krakauerstraße 41 II.

Cholewa, Rechtsanwalt, Oppeln.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Landratsamt Groß Strehlitz bin ich beauftragt, **sämtliche Runkelrüben** im Kreise für Rechnung der Provinzialstelle zu verladen und zahle bis 15. 1. 1919 2.75 Mark pro Zentner. Für jeden weiteren Monat noch dazu 30 Pfg. Einmiete-Gebühren.

Franz Grzonka I.
Beauftragter der Provinzialstelle Breslau und der Kreisstelle Fernruf Leschnitz Nr. 1.

Gesund vom Felde zurückgekehrt,
wünsche eine Stelle als

Heger

vom 1. Februar oder auch später. Bin 34 Jahre alt, verheiratet. Gute Zeugnisse sind vorhanden.
Die Offerte ist zu richten an **A. S. Nr. 45, Postlagernd Rosmierka.**

Dachshund

hirschrot, auf den Namen „Jatzek" hörend
verloren gegangen.
Gegen Belohnung abzugeben
Försterei Scharnosin
Purmann.

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Torwegen, Zäunen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stannek,
Schlossermeister, Gogolin.

Eine gut besetzte

Jagd

wird zu pachten gesucht. Off. unter „K. 365" an die Expedition dieser Zeitung.

Deutsche Demokratische Partei.

Wähler und Wählerinnen

am Sonntag, den 26. Januar findet die Wahl zur Preußischen Landesversammlung statt.

Die Wahl ist für Euer und Eurer Kinder Schicksal ebenso entscheidend, wie die zur Nationalversammlung.

Keiner darf fehlen!

Nur wenn wir am 26. Januar denselben großen Erfolg wie am 19. Januar erzielen, ist der Sieg der Deutschen Demokratischen Partei ein vollständiger.

Wir haben im Deutschen Reiche für die Nationalversammlung soviel Sitze erlangt, daß keine Entscheidung ohne uns Deutsch-Demokraten erfolgen kann. So muß es auch bei der preußischen Landesversammlung werden.

Darum wähle jeder unsere Liste

Kochmann.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck Georg Hübner in Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

Stück zu 4 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes"

vom 24. Januar 1919.

Betrifft: Wahlen zur Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 habe ich zur Ermittelung und Verkündung des Wahlergebnisses eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses, zu der jeder Wahlberechtigte Zutritt hat, auf

Sonnabend, den 1. Februar 1919, vormittags 11 Uhr in Oppeln, Krakauerstr. 24.
Saal des Form'schen Hotels

anberaumt.

Oppeln, den 21. Januar 1919.

Der Wahlkommissar
für die Wahl zur Landesversammlung im Wahlkreise Reg.-Bezirk Oppeln.
Kley, Oberregierungsrat.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck Georg Hübner in Groß Strehlitz.